



Horse – Travel - Sachsen

Wander- und Westernreiten in Sachsen
„Pferd, Natur und MENSCH in Harmonie erleben“

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages, Angaben bei der Buchung

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Horse-Travel-Sachsen, nachfolgend HTS genannt, den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise.

1.2. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner Buchung (Reiseanmeldung) vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über alle angefragten und für die Durchführung eines Reiturlaubs maßgeblichen Umstände zu machen, insbesondere zur Qualifikation seiner Person sowie seines Pferdes/seiner Pferde. Falsche oder unvollständige Angaben können nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8.2 zur Kündigung des Reisevertrages durch HTS führen.

1.3. Die Buchung kann postalisch, per Telefax oder per E-mail erfolgen. Mit dem Versand der Buchungs-bestätigung durch HTS kommt der Reisevertrag rechtskräftig zustande.

2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, max. € 250,- pro Person zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

2.2. Soweit HTS zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist HTS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von HTS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. HTS ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn HTS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von HTS über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

HTS behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

4.1. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für HTS verteuert hat.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für HTS nicht vorhersehbar waren.

4.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat HTS den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn HTS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von HTS über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber HTS unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt nachweislich schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert HTS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann HTS, soweit der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. HTS hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis zum 70. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
bis zum 69. - 40. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises
bis zum 39. - 30. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
bis zum 29. - 20. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
bis zum 19. - 10. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises
bis zum 9. - 1. Tag vor Reisebeginn 85% des Reisepreises
Bei Rücktritt am Tag des Reisebeginns und bei Nichtanreise 90% des Reisepreises

5.5. HTS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit HTS nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht HTS einen solchen Anspruch geltend, so ist HTS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Kunden, gem. § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann HTS bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 20,- bei gleichem Reiseziel und € 50,- bei einem anderen Reiseziel pro Kunden erheben.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. HTS kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von HTS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.2. Die Kündigung ist insbesondere dann zulässig, wenn sich erweist, dass der Kunde falsche Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere seiner reiterlichen Ausbildung und seinen reiterlichen Fähigkeiten sowie dem Ausbildungsstand des Pferdes gemacht hat und hierdurch ursächlich er selbst, die Mitreisenden oder die Durchführung der Reise erschwert oder gefährdet werden. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde gegen fachlich anerkannte Regeln der Reiterei im Bereich der Ausrüstung, von Sicherheitsmaßnahmen oder des Führens des Pferdes schuldhaft verstößt.

8.3. Kündigt HTS, so behält HTS den Anspruch auf den Reisepreis, muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt wurden, einschließlich der von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden

9.1. Eine für die Entgegennahme von Mängelrügen zuständige Reiseleitung ist von HTS nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht geschuldet. Der Reisende ist daher verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich direkt gegenüber HTS unter der nachstehend angegebenen Telefonnummer bzw. Anschrift anzuzeigen. Wenn sich während der Reise Vertreter von HTS vor Ort befinden, sind die Mängel direkt vor Ort anzuzeigen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.2. Mit einer Mängelrüge gegenüber dem hierfür nicht zuständigen Reiterführer, ausgenommen es handelt sich dabei um einen direkten Vertreter von HTS, oder den örtlichen Leistungsträgern von HTS genügt der Reisende daher seiner Pflicht zur Mängelanzeige nicht. Reiterführer, Leistungsträger, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind demnach auch nicht befugt und von HTS nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen HTS anzuerkennen.

9.3. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, HTS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn HTS oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiterführung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von HTS oder ihren Beauftragten verweigert wird.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Die vertragliche Haftung von HTS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Kunden herbeigeführt wird oder

b) soweit HTS für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Die deliktische Haftung von HTS für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils pro Kunde und Reise.

10.3. HTS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. zusätzliche Ausflüge, Veranstaltungen, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von HTS sind. HTS haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von HTS ursächlich geworden ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber HTS unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von HTS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HTS beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HTS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HTS beruhen.

11.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

11.4. Die Verjährung nach Ziffer 11.2 und 11.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

12. Pass-, Gesundheits- und Tierschutzvorschriften

12.1. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn HTS nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, ein aktuelles EU-Gesundheitszeugnis vom zuständigen Amtstierarzt für das eigene Pferd bei Reisen mit eigenem Pferd mitzuführen.

12.3. Der Kunde verpflichtet sich bei jeder Reise, das deutsche Tierschutzgesetz und insbes. die § 1 bis 3 während der kompletten Reise einzuhalten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und HTS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen HTS im Ausland für die Haftung von HTS dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.3. Der Kunde kann HTS nur an deren Sitz verklagen.

13.4. Für Klagen von HTS gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von HTS vereinbart.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und HTS anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Reiseveranstalter ist: Horse Travel Sachsen (HTS), Reiseagentur für touristisches Reiten
Geschäftsführerin: Andrea Seidel, Dipl.-Geologin (FH)

Steuernummer: 220/ 274/ 00691

Adresse: Freiburger Str. 34; D - 01723 Mohorn

Telefon: +49 (0)35209 48879

Telefax: +49 (0)35209 169710

E-Mail: horse-travel-sachsen@online.de